

Vertrag
Durchführung des Messdienstes

Abgeschlossen zwischen dem E-Werk Kiens mit Sitz in Kiens (BZ), Grünbachstr.28, Steuernummer
00159160217 Mehrwertsteuernummer 00159160217

und

Familien und Vorname/
Firma : _____
Geboren am : _____
Steuernummer/ MwSt. Nr. : _____
Wohnhaft/ Rechtssitz : _____

Der Vertrag bezieht sich auf die Durchführung des Messdienstes, zu nachstehenden allgemeinen
Vertragsbedingungen, für das Produktionswerk _____

Übergabepunkt POD _____

Anzahl der Übergabe- Zähler : _____

Anzahl der Produktions-/
Eigenverbrauchs- Zähler : _____

E-Werk Kiens:

Kunde:

Datum _____

Datum _____

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Durchführung des Messdienstes

Definitionen:

AEEG: Italienische Regulierungsbehörde für Strom und Gas (Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas)

Messdienst: Messung von produzierter und eingespeister elektrischer Energie, besteht aus:

- a) Montage und Zurverfügungstellung des Zählers;
- b) Instandhaltung und Auslesung des Zählers;
- c) Sammlung, Verarbeitung und Übermittlung der ermittelten Messwerte an die zuständigen Behörden

Messvorrichtung: Die Gesamtheit von Zähler und aller Komponenten, welche zur Erfassung und Auswertung der produzierten und eingespeisten elektrischen Energie nötig sind

Anschlussbedingungen: Das Dokument, welches alle technischen Anschlussbedingungen gemäß des Beschlusses der AEEG Nr. 99/08 enthält und auf unserer Internetseite heruntergeladen werden kann

Produktionsanlage: Die Gesamtheit aller Komponenten, welche zur Produktion von elektrischer Energie erforderlich sind

POD: Identifikationsnummer des Stromanschlusses

Übergabepunkt: Punkt der Stromübergabe an den Verteiler

Produktionspunkt: Punkt der Messung der produzierten elektrischen Energie

Antragsteller: Der Produzent, welcher im Besitz des Übergabepunktes ist, und/oder Besitzer der Produktionsanlage ist

Kapitel I - Allgemeine Vertragsbedingungen:

Artikel 1: Inhalte

- 1.1 Die Voraussetzungen, Definitionen und eventuellen Anhänge sind Bestandteil dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.2 Oberste Gültigkeit haben Beschlüsse der AEEG den Messdienst betreffend.

Artikel 2: Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Die Gelisteten Vertragsbedingungen betreffen den gesamten Messdienst
- 2.2 Die installierten Messvorrichtungen sind und bleiben Eigentum des E-Werk Kiens, welche auch die Wartung übernimmt

Kapitel II - Durchführung der Installation und Wartung der Messvorrichtung

Artikel 3: Verpflichtungen E-Werk Kiens

3.1 Das E-Werk Kiens nimmt die Lieferung und Installation der Messvorrichtung konform der Normen der AEEG vor. Der Zähler selbst wird als bidirektional ausgeführt, sodass eingespeiste sowie bezogene elektrische Energie gemessen und ausgelesen wird. Ebenfalls wird eine fachmännische Wartung der Selben vorgenommen

3.2 Ebenfalls nimmt das E-Werk Kiens die Lieferung und Installation von Strom und Spannungswandlern vor, sofern Diese notwendig sind

3.3 Das E-Werk Kiens nimmt die Auslesung, Auswertung und Meldung der Daten ermittelten Daten an den GSE vor

3.4 Jede eventuell vom Kunden geforderte weitere Aktivität oder Dienste, welche nicht in diesem Vertrag aufgeführt ist, welche beispielsweise die Zertifizierung der Messvorrichtung bei der Zollagentur, oder zwischenzeitliche außerordentliche Auslesungen werden gesondert verrechnet (Kosten der Arbeit und des Materials plus 20% der vorhergehenden Posten für allgemeine Ausgaben plus gesetzliche MwSt.)

3.5 Die im Absatz 3.4 vorgesehenen Aktivitäten und Dienste werden nur vom E-Werk Kiens im Falle eines durch technologischen Fortschritt verursachten Austausches der Messvorrichtung übernommen.

Artikel 4: Verpflichtungen des Antragstellers:

4.1 Der Antragsteller muss dem E-Werk Kiens unentgeltlich einen geeigneten Ort oder Raum für die Montage der Messvorrichtungen zur Verfügung stellen, welcher den Bestimmungen und Angaben des E-Werk Kiens entspricht.

4.2 Der Antragsteller gestattet den Beauftragten des E-Werk Kiens jederzeit den Zutritt zu den im Absatz 4.1 genannten Räumlichkeiten oder Orten, um anfallende Wartung und Ablesungen vorzunehmen. Ebenfalls gestattet der Antragsteller den Beauftragten des E-Werk Kiens im Falle einer Vertragsauflösung die Messvorrichtung zu demontieren. Dem Beauftragten dem E-Werk Kiens wird genannter Zugang unter normalen Arbeitszeiten, mit einer Vorankündigung von einem Arbeitstag gestattet.

4.3 Der Antragsteller muss jene Gebühren entrichten, welche nach Artikel 7 vorgesehen sind, und im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags wie im Artikel 5.2 vorgesehen, eine Entschädigung zahlen.

4.4 Wenn Strom- oder Spannungswandler benötigt werden, so werden diese dem Antragsteller wie im Artikel 7 vorgesehen weiterverrechnet.

4.5 Eine Übertragung der Anlage in den Besitz eines Dritten, oder bei jeder Veränderung der Rechtsform des Antragstellers ist das umgehend und schriftlich dem E-Werk Kiens mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung an Dritte bleiben die allgemeinen Vertragsbedingungen gültig.

4.6 Der Antragsteller hat die Messvorrichtung mit Respekt und Rücksicht zu behandeln, nicht zu verschmutzen oder zu beschädigen. Er verpflichtet sich des Weiteren die Messvorrichtung vor Verschmutzung und Beschädigung durch Dritte zu schützen.

4.7 Sollten Arbeiten, welcher Art auch immer, an der Messvorrichtung vom E-Werk Kiens durchzuführen sein, dann hat der Antragsteller eine Erklärung zur Arbeitssicherheit an das E-Werk Kiens zu übermitteln.

4.8 Eventuell anfallende Steuern die durch die Ausübung der Tätigkeiten, gelistet in diesem Vertrag, entstehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen. Darunter fallen auch eventuelle Registergebühren, im Falle einer Registrierung dieses Vertrages.

Artikel 5 Dauer des Vertrages:

5.1 Der vorliegende Vertrag hat eine Dauer von 3 Jahren, ab der Inbetriebnahme der Messvorrichtung. Sollte nach dieser Zeit der Messdienst nicht mehr benötigt werden, so ist das dem E-Werk Kiens schriftlich und mit Rückantwort 30 Kalendertage vor Ablaufens des Vertrages mitzuteilen, ansonsten wird Dieser jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert.

5.2 Sollte der Antragsteller den Vertrag innerhalb der ersten drei Jahre vorzeitig kündigen, so ist der gesamte Betrag der noch verbleibenden Dauer trotzdem zu bezahlen. Im Falle einer Änderung der Bestimmungen der AEEG kann der Vertrag durch ein Schreiben mit Rückantwort des E-Werk Kiens angepasst werden. Sollte der Antragsteller nicht innerhalb 30 Kalendertagen auf dieses Schreiben Antworten, wird dies als Annahme der abgeänderten Vertragsbedingungen gesehen.

Artikel 6 Auflösung des Vertrages:

6.1 Das E-Werk Kiens hat die rechtliche Möglichkeit den Vertrag nach Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches im Falle eines Verzuges der im Artikel 4 gelisteten Verpflichtungen des Antragstellers aufzulösen.

6.2 Der Antragsteller hat die rechtliche Möglichkeit den Vertrag nach Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches im Falle eines Verzuges der im Artikel 3 gelisteten Verpflichtungen des E-Werk Kiens aufzulösen.

Artikel 7 Vergütung:

7.1 Die Summe des Betrages der Vergütung des Messdienstes, wird aus der Anzahl der Messvorrichtungen mit dem allgemeinen Tarif multipliziert, welche auf der Internetseite des E-Werk Kiens gelistet sind. Dieser Betrag wird dem Antragsteller am Ende jedes Kalenderjahres automatisch verrechnet.

7.2 Die eventuell anfallende Montage der Strom- und Spannungswandler wird dem Antragsteller mit einem einmaligen Betrag angerechnet, welcher auf der Internetseite veröffentlicht ist.

7.3 Beide Parteien erkennen an, dass die angegebenen Tarife nicht von der AEEG vorgeschrieben und reguliert sind. Alle angegebenen Tarife werden durch den freien Markt bestimmt.

Artikel 8 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen:

8.1 Die Beträge nach vorhergehenden Artikeln müssen 20 Tage nach Erhalt der Rechnung Beglichen werden. Die Verrechnung der Gebühren aus Artikel 7.1 erfolgt automatisch an Ende des Jahres, in welchem die Messvorrichtung in Betrieb genommen wurde. Die Verrechnung der einmaligen Gebühren wie im Artikel 7.2 spezifiziert erfolgt 30 Tage nach der Inbetriebnahme der Messvorrichtung. Die Zahlungen müssen per Banküberweisung mit angegebenem Grund an das E-Werk Kiens getätigt werden.

8.2 Sollte der Antragsteller die Zahlung nicht innerhalb der Frist, welche im vorhergehenden Artikel angegeben ist, getätigt werden, so wird der Rechnungsbetrag vom E-Werk Kiens um einen Zinssatz nach „Tasso Ufficiale di Riferimento“ plus 3 Punkte erhöht.

8.3 Sollte der Antragsteller mit den Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug sein, so hat das E-Werk Kiens die Möglichkeit den Vertrag nach Artikel 6.1 aufzulösen. Wenn der Vertrag aus diesem Grund Aufgelöst wird, wird dem Antragsteller die Demontage der Messvorrichtung zu 100% angelastet.

Artikel 9 Weitergabe von Arbeiten an Dritte:

9.1 Das E-Werk Kiens behält sich vor, bestimmte Arbeiten an der Messvorrichtung, welche Gegenstand dieses Vertrags sind, an Dritte weiterzugeben.

Artikel 10 Wirksamkeit des Vertrages:

10.1 Vorliegende Vertragsbedingungen bleiben vom Datum der Inbetriebnahme der Messvorrichtung bis zur Auflösung dieses Vertrages gültig.

10.2 Bei einer Änderung der Rechtsform des Antragstellers, oder einer Übertragung der Anlage in den Besitz eines Dritten kommt Artikel 4.5 zum Tragen.

Artikel 11 Datenschutzbestimmungen:

11.1 Im Sinn des Art. 4, Komma 1, Buchstabe d) des D. Lgs. 196/2003 sind Daten, die den Rassenursprung oder den Volksstamm, religiöse, philosophische oder andere Überzeugungen, politische Ansichten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei, Gewerkschaft, zu Vereinigungen oder Organisationen religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Art, sowie Daten, die den Gesundheitszustand und das Sexualleben offenbaren, als empfindlich zu betrachten; weiterhin im Art. 4, Komma 1, Buchstabe e) definiert gerichtlich diejenigen Daten, die die Gegenwart im Strafregister oder als Beschuldiger oder Untersuchter offenbaren, sowie Daten des Einwohnermeldeamts, aus denen Verwaltungsstrafen aufgrund von Straftaten oder Anzeigen hervorgehen. Wir erinnern daran, dass die Behandlung dieser Art von Daten innerhalb von strikt notwendigen Grenzen durch Genehmigungen von der Aufsichtsbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten erlaubt ist.

Das E-Werk Kiens garantiert den rechtlich korrekten Umgang mit allen privaten Daten des Antragstellers.

11.2 Der Antragsteller bemächtigt das E-Werk Kiens dazu anonymen Daten zu eventueller statistischen Erfassung und diversen Meldungen zu veröffentlichen.

11.3 Der Antragsteller bemächtigt das E-Werk Kiens dazu die Messdaten an die zuständigen Ämter zu übermitteln, und Diese im Rahmen der Präsentation und Meldung zur Qualität des Dienstes zu verwenden.

Artikel 12 Allgemeine Bestimmungen:

12.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen werden automatisch nach Beschlüssen und Gesetzen der AEEG und anderen Behörden abgeändert.

12.2 Sollte es nicht möglich sein den vorliegenden Vertrag an die im Artikel 12.1 genannten Beschlüssen und Gesetze anzupassen, wird dieser komplett neu ausgearbeitet und dem Antragsteller zur Unterzeichnung zugesandt.

Artikel 13 Abtretung und Weitergabe des Vertrages:

13.1 Der Antragsteller ist nicht befugt den abgeschlossenen Vertrag an Dritte weiterzugeben, ohne das schriftlich dem E-Werk Kiens mitzuteilen.

13.2 Der Antragsteller genehmigt dem E-Werk Kiens , mit den Modalitäten und der Rechtswirkung nach Artikel 1407 des Zivilgesetzbuches, den vorliegenden Vertrag samt Leistungen an ein untergeordnetes Unternehmen oder an den zuständigen Netzbetreiber weiter zu geben.

Artikel 14 Zuständiges Gericht:

14.1 Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bozen / Bruneck.

14.2 Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig. Im Streitverfahren und der damit verbundenen Registrierungsnotwendigkeit gehen die diesbezüglichen Spesen zu Lasten der unterliegenden Partei.